



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

Der Minister

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Telefon-Durchwahl: (0 61 31) 16-

Aktenzeichen:

Mainz, den **11. 12. 95**

An die
Gleichstellungsbeauftragten
der allgemeinbildenden und
der berufsbildenden Schulen
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:
an alle Schulleiterinnen
und Schulleiter und
die Bezirksregierungen

Sehr geehrte Gleichstellungsbeauftragte,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Landesgleichstellungsgesetz ist ein sehr wichtiger Schritt in Rheinland-Pfalz unternommen worden, um die Frauenförderung im öffentlichen Dienst sicherzustellen und auszuweiten.

Die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst wird insbesondere durch die Einführung von Gleichstellungsbeauftragten an den Dienststellen unterstützt.

Für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, diese Funktion der Gleichstellungsbeauftragten an Schulen zu übernehmen, möchte ich mich heute ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Mir ist bewußt, daß Sie eine Aufgabe übernommen haben, die Sie persönlich und zeitlich zusätzlich beanspruchen wird.

Die rheinland-pfälzischen Gleichstellungsbeauftragten haben nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LGG eine Mitwirkungsbefugnis bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen. Um dieser Mitwirkungsbefugnis zu entsprechen, haben Sie ein umfassendes Informationsrecht. Es erstreckt sich auf alle entscheidungserheblichen Vorgänge, die vor Abschluß des Entscheidungsprozesses zu Ihrer Unterrichtung notwendig sind.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltslage des Landes hat sich die Landesregierung bei der Vorlage des Landesgleichstellungsgesetzes dafür entschieden, keinen gesetzlich vorgegebenen Entlastungsschlüssel -etwa vergleichbar mit dem der Personalräte- vorzugeben.

Dies ist unter anderem auch damit begründet, daß der Umfang der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Dienststellen sehr unterschiedlich sein kann.

Bei den Überlegungen zu den Entlastungsregelungen nach dem LGG standen die Mitwirkung bei Personalentscheidungen und bei der Erstellung von Frauenförderplänen im Vordergrund. Da in den einzelnen Schulen keine Personalentscheidungen fallen und keine Federführung für die Erstellung von Frauenförderplänen liegt, sind für diese Dienststellen auch keine Entlastungen vorgesehen.

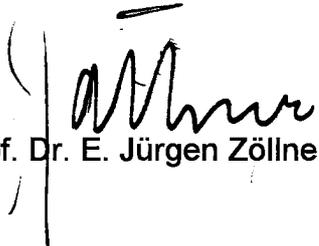
Natürlich ist aber an der jeweiligen Dienststelle die Aufgabenwahrnehmung so sicherzustellen, daß die Intention des Gesetzes erfüllt werden kann.

Gegen die Gewährung von Anrechnungszeit für die Gleichstellungsbeauftragte aus der Anrechnungspauschale nach Nr. 2.1.3 der VV über Regelstundenmaße, Stundenanrechnungen und -ermäßigungen ist aus Sicht des MBWW nichts einzuwenden.

Daneben könnte die Entlastung von besonderen Aufgaben, wie sie unter Nr. 7.11.1 bis 7.11.13 in der Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz beispielhaft aufgeführt sind, die zeitliche Mehrbelastung, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten entstehen, zumindest kompensieren helfen. Welche der hier genannten Möglichkeiten für Sie in Frage kommt, sollten Sie mit Ihrem Schulleiter oder Ihrer Schulleiterin gemeinsam erörtern.

Unser gemeinsames Interesse gilt der Umsetzung der durch das Landesgleichstellungsgesetz geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Frauenförderung. Daher nochmals meinen Dank und meine herzliche Bitte an Sie, als Gleichstellungsbeauftragte an Schulen hierzu einen Beitrag zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen und
besten Wünschen für den Jahresausklang



Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner